

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2474/87 DER KOMMISSION

vom 14. August 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2375/87 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichem Brotweizen auf 175 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2375/87 der Kommission⁽⁵⁾ wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 75 000 Tonnen Brotweizen im Besitz der französischen Interventionsstelle eröffnet. Mit seiner Mitteilung vom 13. August 1987 hat Frankreich die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 100 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der französischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Brotweizen ist auf 175 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2375/87 zu ändern.

Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2375/87 vorgesehene letzte Teilausschreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen und die Kanarischen Inseln als Bestimmungsland hinzuzufügen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2375/87 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 175 000 Tonnen Brotweizen, die nach Ägypten, Brasilien und den Kanarischen Inseln auszuführen ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 175 000 Tonnen Brotweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2375/87 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2375/87 erhält folgende Fassung :

„(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 9. September 1987 aus.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 216 vom 6. 8. 1987, S. 17.

*ANHANG**„ANHANG I*

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Bordeaux	25 000
Nantes	15 000
Orléans	45 000
Paris	45 000
Poitiers	45 000*